

Die Erteilung von Auskünften und die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen Archiven der Schweiz

Autor(en): **Meyer, Bruno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare =
Nouvelles de l'Association des Archivistes Suisses**

Band (Jahr): **18 (1966)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-770707>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Erteilung von Auskünften und die Erhebung von
Gebühren in den öffentlichen Archiven der Schweiz
=====

Aus dem Kreise der Mitglieder unserer Vereinigung wurde anlässlich der Jahresversammlung 1965 in Zug gewünscht, es möge eine Erhebung über die Praxis der schweizerischen Archive in bezug auf die Erteilung von Auskünften und die Erhebung von Gebühren gemacht werden. Der Vorstand hat diese Frage anlässlich seiner Sitzung vom 31. März 1966 in Bern besprochen und beschlossen, dass die einzelnen Angaben der Archive vertraulich zu behandeln seien. Daraufhin wurde der Fragebogen aufgestellt und an alle hauptamtlich besorgten Archive verschickt. Nur ganz wenige haben nicht geantwortet, sodass die eingegangenen Bogen bereits heute verarbeitet werden können. Bei der Durchsicht zeigte es sich, dass es zweckmässig ist, die Uebersicht über die heutige Lage von der Zusammenstellung der einzelnen Antworten zu trennen. Diese gehört durchaus in den Rahmen des Mitteilungsblattes, jene wird den Archiven, die die Fragebogen ausgefüllt haben, in Tabellenform zugestellt werden.

I. Beschränkung des Auskunftsdienstes

Mehr als die Hälfte der angefragten Staats- und Stadtarchive besitzt in den Reglementen und in einem Falle in der Benutzungsordnung Bestimmungen über die Beschränkung der Auskunftserteilung und Benutzung der Archivbestände. Alle andern Archive entscheiden nach übernommenem Brauch, sodass von Gewohnheitsrecht gesprochen werden darf. Hätte man die Rundfrage vor fünfzig Jahren gemacht, so hätten die Antworten anders gelautet. Damals besaßen nur ganz wenige Archive schriftlich festgesetzte Bestimmungen hierüber. Heute sind nicht nur die Ansprüche der Benutzer an die Archive gewachsen, sondern die Oeffentlichkeit ist misstrauisch geworden gegenüber gewohnheitsrechtlichen Verhältnissen und vermutet leicht Willkür. Zu erwarten ist, dass in wenigen Jahrzehnten alle schweizerischen Archive in ihren Reglementen

Bestimmungen über die Grenzen der Benutzung und Auskunftserteilung besitzen werden.

Es bedeutet eine Ueberraschung, wenn ein grosses schweizerisches Archiv auf die dritte Frage, ob über Bestände, die nicht allgemein zugänglich sind, Auskunft erteilt wird, antwortet, dieses Problem sei noch nie aufgetreten. Tatsächlich haben rund zwei Drittel der Archive diese Rubrik mit Ja, ein Drittel mit Nein ausgefüllt. Selbstverständlich ist diese Frage von geringer Bedeutung bei Archiven historischen Charakters, weil hier nur eine Beschränkung der Benutzung und Auskunfterteilung durch die allgemeinen Staatsgrundsätze in Konflikt mit den Wünschen des Benutzers treten kann und dieser Fall ist tatsächlich so selten, dass ihn ganz wenige Archivare erleben können. Anders steht es mit den jungen Beständen, die entweder die Schutzfrist der Verwaltung noch nicht hinter sich haben, die Privatsphäre noch lebender Menschen betreffen oder wegen der Landesverteidigung nicht zugänglich gemacht werden können. Allgemeine Regel ist, dass die Auskunfterteilung gleich gehandhabt wird wie die Einsichtnahme. Bei Beständen innerhalb der Schutzfrist wird entweder die Entscheidung nach Rücksprache mit der betreffenden Verwaltung selbst getroffen oder dieser überlassen. Es ist üblich, dass für wissenschaftliche Zwecke die Benutzung stets erlaubt wird. Ebenso ist sie selbstverständlich, wenn ein Benutzer ein berechtigtes persönliches Interesse nachweisen kann. Bei den Beständen, die die Schutzfrist hinter sich haben, besteht noch eine Ungleichheit in der Handhabung, falls es sich um die Archivalieneinsicht eines Benutzers handelt, der im Streit mit der Verwaltung steht. Bei den einen Archiven hat sich der allgemeine Grundsatz der Oeffentlichkeit der Archive so durchgesetzt, dass diese Partei die alten Akten einsehen kann, bei den anderen ist das nicht gestattet.

Ebenfalls ein Zeichen der Zeit ist es, dass nur ein Fünftel der antwortenden Archive keine Beschränkung in dem Sinne kennt, dass zeitraubende Nachforschungen nicht gemacht werden können.

Volle vier Fünftel gaben eine bejahende Antwort. Auch da war die Lage vor einem halben Jahrhundert noch völlig anders. Damals waren die Verhältnisse viel stärker persönlich bedingt. Der eine Archivar hatte freie Zeit, der andere bedurfte der Nebeneinnahmen, weil seine Besoldung zu gering war; kurz, beide übernahmen gerne noch grössere Aufträge von Familien oder Firmen und arbeiteten um der Ehre willen wochen- ja monatelang für den Herrn Professor an der Universität. Das ist völlig vorbei. Auch diejenigen Archive, die noch keine Beschränkung des Arbeitsaufwandes für die Auskunfterteilung kennen, werden diese über kurz oder lang einführen müssen. Die Rundfrage ergab, dass dabei kein grundsätzlicher Unterschied zwischen Auskünften über Familienwappen oder Familienforschung und den übrigen gemacht wird, auch wenn hier Sonderregelungen vorkommen, wie wenn ein Archiv keine telephonischen Auskünfte erteilt, ein anderes alle schriftlichen Anfragen an private Fachleute weitergibt. Mehrere Archive erwähnen, dass der Zeitaufwand für wissenschaftliche Anfragen grösser als für die übrigen bemessen wird. Das dürfte allgemeiner Brauch sein. Als Missbrauch, dem nicht nachgegeben werden darf, ist zu bezeichnen, wenn Doktoranden ganze Fragebogen verschicken und damit gewissermassen ihre Arbeit auf den Antworten der Archive aufbauen wollen.

II. Die Erhebung von Gebühren

Auch in bezug auf die von den Archiven erhobenen Gebühren ergibt sich ein ziemlich einheitliches und vor allem modernes Bild aus den Antworten. Die Gebührenerhebung ist heute sozusagen überall durch eine allgemeine Verwaltungsordnung oder durch besondere Bestimmungen für das Archiv geregelt. Wo eine allgemeine Ordnung besteht, haben sich die Archive zumeist angepasst, indem sie bei wissenschaftlichen Anfragen keine Gebühren verlangen. Die Archivare sind sich durchaus klar darüber, dass diese kantonalen oder städtischen Gebührenordnungen nicht auf die besonderen Verhältnisse ihrer Institute zugeschnitten sind. Ein offenkundiges Missverhältnis besteht dort, wo ein bis zwei Franken für

die abgeschriebene Seite festgesetzt sind und keine Möglichkeit der Zeitaufwandberechnung für die Abschrift alter Dokumente besteht. Hier hat die Entwicklung dazu geführt, dass mehrere Archive überhaupt keine Abschriften mehr erstellen, sondern nur noch Photokopien liefern. Diese Photokopien werden sozusagen in allen Kantonen zum Selbstkostenpreis abgegeben; sie sind nirgends dazu benützt worden, verdeckte Einnahmen zu gewinnen. Wo die Zeitaufwandberechnung eingeführt ist, beträgt der Ansatz zwischen fünf und zwölf Franken pro Stunde. Ein Kanton hat die Ausweichung auf die Photokopien und Zeitaufwandberechnung nicht mitgemacht und berechnet dementsprechend für die Abschriften-seite zwischen vier und dreissig Franken, je nach der Lesbarkeit der Vorlage. Für das Abzeichnen oder die Photokopie von Familienwappen ist überall eine Sonderregelung vorhanden. Der Tarif schwankt zwischen einem und fünfundzwanzig Franken, wobei aber drei bis fünf Franken die Regel sind. Ein Archiv gibt keine Familienwappen ab, sondern überlässt alle derartigen Anfragen den privaten Heraldikern.

Auch in bezug auf den öffentlichen Haushalt sind die Zeiten der Privatkassen der Amtsstellen vorbei. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, fallen die erhobenen Gebühren unmittelbar in die Staatskasse. Ein Kantonsarchiv kann damit einen besonderen Fonds des Archives speisen und drei dürfen eine kleine Kasse führen, die für Nebenauslagen des eigenen Institutes verwendet wird.

Bruno Meyer